

**Ordnung**  
zur Aufhebung der Ordnung  
für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 12. Juni 2012  
StAnz. S. 1268

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41,“ hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.06.07 und am 14.05.2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg - Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Juni 2012, Az.: 02-soz-006 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1  
Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. März 1998 (St.Anz. 638), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. Januar 2010 (St.Anz. S. 160) wird aufgehoben.

§ 2  
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Soziologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2014 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2016 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Soziologie ist nicht mehr möglich.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2012

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger